

**Richtlinien  
für die Förderung des Sports  
in der Stadt Emsdetten**

- beschlossen vom Rat der Stadt Emsdetten am 15. Dez. 1988 -  
in der Fassung des Beschlusses vom 26.11.1991

Die Stadt Emsdetten bejaht die besondere gesundheitliche und soziale Funktion des Sports in unserer heutigen Gesellschaft.

Schulsport, Vereinssport, Freizeitsport und Leistungssport haben ihre spezifische Bedeutung und sollen sich gegenseitig ergänzen.

Die Stadt Emsdetten beteiligt sich an der öffentlichen Sportförderung in Ergänzung der Leistungen des Landes und des Kreises.

**1. Allgemeine Förderungsbedingungen**

Eine Sportförderung durch die Stadt Emsdetten erfolgt unter Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- a) Der Empfänger der Förderung muss ein als gemeinnützig anerkannter Sportverein sein. Er muss seinen Sitz in Emsdetten haben. Er muss dem Stadtsportverband angehören.
- b) Zuschüsse werden nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel bewilligt und ausgezahlt.
- c) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht auch dann nicht, wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt worden sind.
- d) Zuschussanträge sind bis zum 01.07. des Vorjahres schriftlich bei der Stadt Emsdetten zu stellen. Für wiederkehrende Förderungen nach Ziffern 2, 3, 4 und 8 ist keine Antragstellung erforderlich.
- e) Zuschussmittel sind zurückzuzahlen, wenn sie nicht zweckentsprechend verwendet worden sind und wenn im Antrags-, Auszahlungs- oder Abrechnungsverfahren falsche Angaben gemacht worden sind. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird für die Zuschüsse nach Ziffern 2, 3, 6, 8, 9, 10 und 11 auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises in der Regel verzichtet.
- f) Der Antragsteller ist gehalten, Beihilfen anderer Stellen in Anspruch zu nehmen und anzugeben. Darüber hinaus hat er eine angemessene Eigenleistung (mindestens 10 % der Gesamtkosten) zu erbringen.

**2. Zuschüsse für allgemeine Vereinsarbeit**

Die Stadt Emsdetten gewährt Sportvereinen mit Jugendabteilung Zuschüsse für die allgemeine Vereinsarbeit. Maßgeblich für die Berechnung der Zuschusshöhe ist die Zahl jugendlicher Mitglieder (bis 18 Jahre alt) sowie die Zahl der im Jugendsport tätigen Übungsleiter.

**3. Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen**

Sportvereine, die für die Unterhaltung eigener Sportanlagen selbst aufkommen, erhalten einen pauschalen Zuschuss zu den ihnen hierfür entstehenden Aufwendungen. Eine Zuschussung erfolgt nur, wenn eine Mitnutzung der vereinseigenen Anlage durch Schulen und andere grundsätzlich zugesichert wird. Die Mitnutzung wird im Einzelfall geregelt. Bei regelmäßiger Mitnutzung kann der Verein Ersatz der von ihm aufzuwendenden anteiligen laufenden Unterhaltungsaufwendungen verlangen. Gleiches gilt für die Jugend- und Grup

**9.44**

penräume der Sportvereine mit Jugendabteilung, die vom Jugendamt keinen Zuschuss für die gleiche Maßnahme erhalten.

**4. Zuschüsse für die Unterhaltung städtischer Sportanlagen durch Vereine**

Für Sportvereine, die für die Unterhaltung städtischer Sportanlagen aufkommen, gilt Ziffer 3 entsprechend.

**5. Zuschüsse für Bau- und Investitionsmaßnahmen sowie für Einrichtungsergänzung**

Für den Bau und die Einrichtung sowie für die Instandsetzung vereinseigener Sportanlagen und für die Anschaffung vereinseigener Sportgeräte sowie Einrichtungsgegenstände für vereinseigene Anlagen werden Zuschüsse gewährt.

Die zu fördernde Maßnahme muss förderungswürdig sein. Der Verein hat die Förderungswürdigkeit auf Verlangen der Stadt Emsdetten durch Gutachten oder Stellungnahmen öffentlicher (z.B. Sportdezernat des RP) und privater Stellen (z.B. Beratungsstellen, Fachverbände, Kreissportbund, Stadtsportverband) nachzuweisen. Die Maßnahme darf den Vorstellungen des Sportstättenleitplanes der Stadt Emsdetten nicht entgegenstehen. Vorrangig werden solche Maßnahmen gefördert, die dem Jugendsport dienen. Bälle und die persönliche Ausstattung der Sportler sind von der Bezuschussung ausgeschlossen.

Der Zuschuss kann nur bewilligt werden, wenn die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist. Auf Verlangen der Stadt Emsdetten hat der Verein dies nachzuweisen.

Dem Zuschussantrag sind auf Verlangen differenzierte Unterlagen (Pläne, Kostenberechnungen pp.) beizufügen.

Voraussetzung für die Bezuschussung ist, dass die sich aus der zu fördernden Maßnahme ergebenden Folgekosten für den Verein auf Dauer tragbar sind. Auf Verlangen ist eine Folgekostenberechnung vorzulegen und darzustellen, wie die Folgekosten getragen werden sollen.

Die Förderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn alle Zuschussmöglichkeiten durch andere Stellen ausgenutzt worden sind und der Verein eine angemessene Eigenleistung erbringt.

Für begonnene Maßnahmen werden Zuschüsse in der Regel nicht gewährt.

Ziffer 3 Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend (Mitnutzung durch Schulen u.a.).

Nach Abwicklung der bezuschussten Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

**6. Förderung des Leistungssports**

Bei der Teilnahme an überregionalen Meisterschaften, die nicht nach Ziffer 10 und nicht durch das Jugendamt bezuschusst wird, werden Zuschüsse zu den anfallenden Kosten (insbesondere für Fahrt und Übernachtung) gewährt. Abweichend zu Ziffer 1 d) ist der Zuschussantrag bis zum 15. Okt. des laufenden Jahres einzureichen.

Über sonstige Anträge zur Förderung des Leistungssports wird im Einzelfall entschieden.

**7. Nutzung städtischer Sportanlagen**

Die städtischen Sportanlagen und Sportgeräte werden den Vereinen für Trainings- und Wettkampfw Zwecke kostenlos überlassen. Die Überlassung erfolgt in der Regel im Rahmen der Schlüsselgewalt der Vereine.

**8. Zuschuss an den Stadtsportverband**

Der Stadtsportverband erhält für seine allgemeine Verbandsarbeit einen jährlichen Pauschal-Zuschuss.

#### 9. **Allgemeine Sportförderung**

- a) Die Ehrung für hervorragende Leistungen im Sport und für hervorragende Verdienste um das Emsdettener Sportleben erfolgt nach besonderen Richtlinien bzw. durch Einzelfallregelung.
- b) Die Förderung besonderer Sportveranstaltungen (z.B. Sportwochen, Großveranstaltungen) erfolgt nach besonderen Richtlinien bzw. durch Einzelfallregelung.
- c) Die Stadt Emsdetten übernimmt in angemessenem Umfang die Beratung, Betreuung und organisatorische und verwaltungstechnische Unterstützung der Sportvereine und des Stadtsportverbandes bei Planung und Durchführung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen.

#### 10. **Fahrten, Lager, Wanderungen einschl. Kurzfreizeiten**

Fahrten, Lager und Wanderungen, die sportlichen Charakter haben oder mit einer sportlichen Veranstaltung in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, werden gefördert, sofern die Maßnahmen nicht durch das Jugendamt gefördert werden.

Die Höhe der Beihilfe richtet sich danach, wie hoch das Jugendamt vergleichbare Maßnahmen anderer freier Träger der Jugendhilfe unterstützt (einschl. der Ausnahmeregelungen für Behinderte und für Härtefälle).

Die Veranstaltung muss mit An- und Rückreisetag mindestens zwei Tage dauern. Die Beihilfe wird höchstens für 21 Tage gewährt.

Der An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag. Dies gilt nicht bei Kurzfreizeiten mit nur einer Übernachtung, sofern die Anreise vormittags und die Abreise nachmittags erfolgt.

Bei der Berechnung der Beihilfe werden berücksichtigt:

- Teilnehmer, die im Kalenderjahr der Maßnahme höchstens das 18. Lebensjahr vollenden,
- Teilnehmer im Alter von 18 - 25 Jahren, die in der Ausbildung stehen, Grundwehr-, Zivildienst oder ein freiwilliges soziales Jahr ableisten oder arbeitslos sind, soweit sie ihren Wohnsitz in Emsdetten haben.

An der Maßnahme müssen wenigstens sieben in Emsdetten wohnhafte Kinder/Jugendliche teilnehmen. Bei einer Gruppenstärke von sieben Teilnehmern wird ein Betreuer, bei je angefangenen weiteren sieben Teilnehmern wird ein weiterer Betreuer bezuschusst. Bei gemischten Gruppen wird zusätzlich ein Betreuer anerkannt. Der Gesamtleiter/die Gesamtleiterin muss volljährig sein. Betreuer, die nicht in Emsdetten wohnhaft sind, können bei der Förderung berücksichtigt werden.

Bei Begegnungsmaßnahmen zwischen Jugendgruppen aus Emsdetten und den neuen Bundesländern, die in Emsdetten durchgeführt werden, erhält der gastgebende Verein aus Emsdetten eine Beihilfe. Für die Berechnung der Beihilfe sind die entsprechenden Teilnehmerzahlen der Gastgruppe maßgebend.

Abweichend zu Ziffer 1 d) soll der Antrag vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum Beginn der Herbstferien des laufenden Jahres vorgelegt werden. Die Teilnehmerliste und die Kostenaufstellung sind innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

#### **11. Internationale Jugendbegegnung und internationaler Jugendaustausch**

Internationale Jugendbegegnungen und internationale Jugendaustauschmaßnahmen, die sportlichen Charakter haben oder mit sportlichen Veranstaltungen in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, werden gefördert, sofern die Maßnahmen nicht durch das Jugendamt gefördert werden.

Die Höhe der Beihilfe richtet sich danach, wie hoch das Jugendamt vergleichbare Maßnahmen anderer freier Träger der Jugendhilfe unterstützt (einschl. der Ausnahmeregelungen für Behinderte und Härtefälle).

Bei der Berechnung der Beihilfe wird die Zahl der Teilnehmer im Alter von bis zu 25 Jahren berücksichtigt. Für die Zahl der Betreuer gelten die Bestimmungen der Ziffer 10 analog. An der Maßnahme müssen mindestens sieben Personen aus der Stadt Emsdetten teilnehmen. Bei einem Gegenbesuch, für den der gastgebende Sportverein aus Emsdetten eine Beihilfe erhält, sind die entsprechenden Zahlen der Gastgruppe maßgeblich.

Das Programm sollte eine Dauer von mindestens drei Tagen, höchstens jedoch 21 Tagen umfassen. Der Anreise- und der Abreisetag gelten zusammen als ein Tag. Abweichend zu Ziffer 1 d) soll der Antrag vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum Beginn der Herbstferien des laufenden Jahres vorgelegt werden. Sonderregelungen für internationale Jugendbegegnungen und Sonderprogramme (z.B. deutsch-französisches Jugendwerk, EUREGIO) gehen diesen Richtlinien vor.

Die Bestimmungen der Ziffer 10 bezüglich der Antragsfrist und des Verwendungsnachweises gelten entsprechend.

#### **12. Aus- und Fortbildung von Übungsleitern**

Für die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern werden Beihilfen gewährt. Die Höhe der Beihilfe richtet sich danach, wie hoch das Jugendamt vergleichbare Maßnahmen der außerschulischen Bildung unterstützt.

Abweichend zu Ziffer 1 d) soll der Antrag vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum Beginn der Herbstferien des laufenden Jahres vorgelegt werden.